



## Senat 2

### MITTEILUNG EINER LESERIN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Wochenzeitschrift „Profil“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.*

Eine Leserin hat sich an den Presserat gewandt und den Artikel „Muslim-Schwestern“ kritisiert, erschienen auf den Seiten 30f der Wochenzeitschrift „Profil“ vom 26. Jänner 2015.

In dem Artikel geht es in erster Linie um die „Muslimische Jugend Österreichs (MJÖ)“, hinter der laut Artikel angeblich die „Muslimbrüderschaft“ stehen soll. Finanziert werde die MJÖ „wohl über die Anas-Schakfeh-Stiftung“.

Ein Absatz des Artikels handelt von der „Wiener Privatschule für Islam-Religionslehrer (IRPA)“. Diese stehe ebenfalls im Eigentum der „Anas-Schakfeh-Stiftung“, und „ein Gutteil des Lehrpersonals an der IRPA [hänge] einer konservativen Strömung des Islam [an]“. Außerdem seien dort „auffallend viele ehemalige und aktuelle Funktionäre der MJÖ ...tätig“.

Die Leserin bezieht sich in ihrer Mitteilung an den Presserat nur auf den Absatz über die IRPA und beanstandet, dass nicht gewissenhaft und korrekt recherchiert worden sei, und dass Beschuldigungen erhoben worden seien, ohne dazu vorher eine Stellungnahme von IRPA einzuholen.

Der korrekte Name der IRPA sei nicht angeführt worden. Zudem stünde die IRPA auch nicht im Besitz der „Anas-Schakfeh-Stiftung“. Die beiden Institutionen hätten lediglich dieselbe Adresse, Träger der IRPA sei jedoch die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ). Dies sei der Homepage der IRPA leicht zu entnehmen. Darüber hinaus treffe auch der Vorwurf, dass „ein Gutteil des Lehrpersonals an der IRPA einer konservativen Strömung des Islam anhängt“, nicht zu.

***Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.***

Der offizielle Name der IRPA heißt laut ihrer Webseite „Privater Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen in Wien“ und nicht wie im Artikel angeführt „Wiener Privatschule für Islam-Religionslehrer“.

Die Autorin des Artikels hat sich aufgrund des langen und sperrigen Namens offenbar für eine eigene Umschreibung des Studiengangs entschieden. Darin sieht der Senat jedoch keine Falschbezeichnung der IRPA und somit auch keinen Ethikverstoß.

Der Senat bewertet dies auch deshalb als unbedenklich, weil die spezifische Abkürzung „IRPA“ im Artikel aufscheint.

Auch die Anmerkung, dass „ein Gutteil des Lehrpersonals an der IRPA einer konservativen Strömung des Islam anhängt“, verstößt nicht gegen den Ehrenkodex. Es handelt sich hierbei um keine Beschuldigung, bei der die Einholung einer Stellungnahme der betroffenen Institution erforderlich gewesen wäre, sondern um ein subjektives Werturteil der Journalistin. Bei Wertungen reicht die Meinungsäußerungsfreiheit besonders weit. Im Rahmen von Werurteilen können auch Positionen vertreten werden, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren.

Dafür, dass dieses Werturteil willkürlich getroffen worden sei, hat die mitteilende Leserin keine Anhaltspunkte vorgebracht.

Der Einwand der Leserin, dass die IRPA im Eigentum der IGGiÖ und nicht der „Anas-Schakfeh-Stiftung“ stehe und sich lediglich die Adresse mit der Stiftung teile, scheint zuzutreffen. Anders, als von der Mitteilenden behauptet, ist dieser Umstand jedoch keineswegs „leicht der Homepage der IRPA zu entnehmen“ gewesen. Zum Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels hat man dort zwar an mehreren Stellen das Logo der IGGiÖ gefunden, jedoch keine Information darüber, wer der Träger der IRPA ist.

Der Senat bewertet den Umstand, dass in dem Artikel fälschlicherweise die „Anas-Schakfeh-Stiftung“ als Träger der IRPA angeführt wird, als Ungenauigkeit, die für sich alleine genommen nicht ausreicht, ein Verfahren vor dem Senat des Presserats einzuleiten.

Für diesen Standpunkt spricht, dass die Trägerschaft auf der Webseite der IRPA nicht angegeben war und die IRPA ihren Sitz an derselben Adresse wie die „Anas-Schakfeh-Stiftung“ hat.

Der Senat betont, dass die Wochenzeitschrift „Profil“ in dem vom Presserat durchgeführten Ombudsverfahren dazu bereit gewesen wäre, einer Vertreterin der IRPA im Rahmen eines Interviews die Möglichkeit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (insbesondere im Hinblick auf die Ausrichtung des Lehrpersonals) und dabei auch über den tatsächlichen Träger der IRPA aufzuklären. Dies wurde seitens der IRPA jedoch abgelehnt. Eine Verfahrenseinleitung scheint auch aus diesem Grund nicht geboten.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar

28.04.2015